

# «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 25. Januar 2011. Ablauf der Sammelfrist: 25. Juli 2012

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

I. Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 110a Schutz der Löhne (neu)

- <sup>1</sup> Bund und Kantone treffen Massnahmen zum Schutz der Löhne auf dem Arbeitsmarkt.
- <sup>2</sup> Sie fördern zu diesem Zweck insbesondere die Festlegung von orts-, berufs- und branchenüblichen Mindestlöhnen in Gesamtarbeitsverträgen und deren Einhaltung.
- <sup>3</sup> Der Bund legt einen gesetzlichen Mindestlohn fest. Dieser gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als zwingende Lohnuntergrenze. Der Bund kann für besondere Arbeitsverhältnisse Ausnahmeregelungen erlassen.
- <sup>4</sup> Der gesetzliche Mindestlohn wird regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, mindestens aber im Ausmass des Rentenindex der Alters- und Hinterlassenenversicherung.
- <sup>5</sup> Die Ausnahmeregelungen und die Anpassungen des gesetzlichen Mindestlohnes an die Lohn- und Preisentwicklung werden unter Mitwirkung der Sozialpartner erlassen.
- <sup>6</sup> Die Kantone können zwingende Zuschläge auf den gesetzlichen Mindestlohn festlegen.

II. Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 110a (Schutz der Löhne)

- <sup>1</sup> Der gesetzliche Mindestlohn beträgt 22 Franken pro Stunde. Bei der Inkraftsetzung von Artikel 110a wird die seit dem Jahr 2011 aufgelaufene Lohn- und Preisentwicklung nach Artikel 110a Absatz 4 hinzugerechnet.
- <sup>2</sup> Die Kantone bezeichnen die Behörde, die für den Vollzug des gesetzlichen Mindestlohnes verantwortlich ist.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat setzt Artikel 110a spätestens drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände in Kraft.
- <sup>4</sup> Falls innert dieser Frist kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt wird, erlässt der Bundesrat unter Mitwirkung der Sozialpartner die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es **handschriftlich** unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich **strafbar** nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton:	Postleitzahl:	politische Gemeinde:
---------	---------------	----------------------

Nr.	Name / Vorname handschriftlich in Blockschrift	Geburtsdatum			Wohnadresse Strasse und Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle leer lassen
		Tag	Monat	Jahr			
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Das **Initiativkomitee**, bestehend aus nachfolgenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Alleva Vania, Hallerstr. 53, 3012 Bern; Carobbio Guscetti Marina, Via Tamporiva, 6533 Lumino; Carrupt Alain, Route du Moulin 33, 1782 Belfaux; Chollet Clarence, La Corbatière 167; 2314 La Sagne; Demierre Anne-Claude, rue des Agges 62, 1635 La Tour-de-Trême; Dobler Loïc, Chemin du Bé 5, 2855 Glovelier; Dolivo Jean-Michel, av. Vinet 14, 1004 Lausanne; Fehr Hans-Jürg; Pilatusstr. 60, 8203 Schaffhausen; Hauswirth Valérie, Wisentalstr. 6, 8185 Winkel; Lenzin Danièle, Eglistr. 3, 8004 Zürich; Leuenberger Ueli (Ulrich), rue des Sources 4, 1211 Genève 4; Levrat Christian, Rte des Colombettes, 1628 Vuadens; Lurati Saverio, via Marena 2, 6952 Canobbio; Mäder Ueli, in den Klosterreben, 13, 4052 Basel; Meyer Mattea, Zürcherstr. 65, 8406 Winterthur; Pelizzari Alexander, Rue des Deux Ponts 24, 1205 Genève; Prelicz-Huber Katharina, Hardturmstr. 366, 8005 Zürich; Rechsteiner Paul, Davidstr. 45, 9000 St. Gallen; Rieger Andreas, Bahnhofstr. 24, 8800 Thalwil; Théraulaz Pierre, Route d'Arnier 34, 1092 Belmont-sur-Lausanne; Tissot Georges, rue Zurlinden 5, 1207 Genève; Tschäppät Alexander, Merzenacker 70, 3006 Bern; Tuti Giorgio, Bündtenweg 33, 4513 Langendorf; Weber-Gobet Marie-Thérèse, Venusweg 19, 3185 Schmitten; Zemp Beat W., Erlistr. 7, 4402 Frenkendorf; Ziegler Jean, Chemin Croix de Plomb 13A, 1281 Russin

**Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt. Bitte leer lassen.**

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ..... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Eigenhändige Unterschrift: \_\_\_\_\_

Amtliche Eigenschaft: \_\_\_\_\_

Amtsstempel

Bitte die Liste vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort zurücksenden an: Mindestlohn-Initiative, Postfach 362, 3052 Zollikofen.  
 Weitere Unterschriftenlisten und Argumentarien können gratis bestellt werden bei: SGB, Postfach, 3000 Bern Z3,  
 via Web: [www.mindestlohn-initiative.ch](http://www.mindestlohn-initiative.ch) oder telefonisch unter 031-377 01 01 bzw. Fax 031-377 01 02 oder per E-Mail [info@sgb.ch](mailto:info@sgb.ch)

# Mindestlöhne für ein anständiges Leben

## Das Problem:

### Viele Löhne reichen nicht zum Leben

Lohndruck ist eine Realität. Deshalb haben viele Arbeitnehmerinnen und -nehmer Mühe, mit ihrem Lohn über die Runden zu kommen. Bei einigen reicht er nicht für ein anständiges Leben.

Wer täglich hart arbeitet, sollte mindestens so viel verdienen, dass er und seine Familie davon leben können. Bei mehr als 400'000 Menschen ist das heute nicht der Fall. Sie arbeiten in einem Niedriglohn-Job und bewegen sich am Rande der Armutsgrenze. Ihr Lohn ist oft so tief, dass sie zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Doch auch Normalverdienende haben Mühe. Ihre Löhne sind unter Druck, obwohl die Unternehmen Gewinne machen. Gleichzeitig steigen die Belastungen durch die Krankenkassenprämien und Mieten.

## Die Ursachen:

### Lohndruck und zu tiefe Löhne

Der Druck auf die Löhne, besonders aber auf die tiefen Löhne, hat in den letzten Jahren zugenommen. Der Grund: Immer mehr Unternehmen lagern Arbeiten an Billigfirmen aus oder beschäftigen billiges Personal von Temporärfirmen. Oder sie verweigern Lohnerhöhungen und verlängern die Arbeitszeit. Das drückt auch auf die Löhne der normal Angestellten. Dazu kommt, dass die Löhne der Frauen immer noch tiefer sind als diejenigen der Männer.

In vielen Branchen zahlen die Arbeitgeber zu tiefe Löhne – zum Beispiel im Detailhandel, in der Landwirtschaft, bei den persönlichen Dienstleistungen (Hausangestellte etc.) oder im Reinigungsgewerbe. So verdienen rund die Hälfte aller im Reinigungsgewerbe Beschäftigten weniger als 3500 Franken im Monat.

## Die Lösung:

### Mindestlöhne für alle

Alle Männer und Frauen, die in der Schweiz arbeiten, haben das Recht auf einen anständigen Lohn. Das verlangt die Volksinitiative «für den Schutz fairer Löhne» des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds. Die Löhne aller Arbeitnehmenden sollen mit Mindestlöhnen gegen Lohndruck geschützt sein.

Erstens schreibt die Initiative einen Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde vor – das entspricht rund 4000 Franken im Monat. So viel braucht es mindestens, um in der Schweiz einigermaßen leben zu können. Mit diesem Betrag ist kein Luxusleben möglich, es reicht gerade für die dringendsten Bedürfnisse.

Zweitens verlangt die Initiative Gesamtarbeitsverträge mit Mindestlöhnen. Damit schützt sie die Löhne der Normalverdienenden und verhindert Armut.

## Die Vorteile:

### Mehr Kaufkraft, weniger Lohndruck

Ein Mindestlohn ist der beste Schutz gegen Armut. Es darf in der Schweiz keine «working poor» (Arme trotz Arbeit) geben.

Ein Mindestlohn ist die beste Schutz gegen Lohndruck. Wer in der Schweiz arbeitet, soll für die gleiche Arbeit auch den gleichen Lohn erhalten – «Billigarbeiter» sind nicht mehr möglich.

Mindestlöhne gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Davon profitieren besonders die Frauen.

Die Mindestlohn-Initiative sorgt dafür, dass das Geld zu denen kommt, die es brauchen, und nicht zu den Abzockern und Spekulanten. Das gibt mehr Kaufkraft. Der grösste Teil des Geldes fliesst zurück in die Wirtschaft. Das stabilisiert, schafft neue Arbeitsplätze und sichert den sozialen Frieden.

**MINDESTLÖHNE** *jetzt!*

[www.mindestlohn-initiative.ch](http://www.mindestlohn-initiative.ch)

**SGB | USS**  
[www.sgb.ch](http://www.sgb.ch) | [www.uss.ch](http://www.uss.ch)  
Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
Union syndicale suisse  
Unione sindacale svizzera

## Das will die Mindestlohn-Initiative

1. Die Initiative will alle Löhne über Mindestlöhne schützen.
2. Sie schreibt einen untersten Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde vor. Dies entspricht einem Monatslohn von 4000 Franken (bei 42 Wochenarbeitsstunden).
3. Damit alle Löhne geschützt sind, müssen Bund und Kantone Mindestlöhne in Gesamtarbeitsverträgen fördern. Diese Mindestlöhne garantieren, dass die Leute berufs- und branchenübliche Löhne erhalten.
4. Der gesetzliche Mindestlohn wird regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (gemäss AHV-Rentenindex).
5. Die Kantone können regional höhere Mindestlöhne festlegen.